Entsprechend § 3 des Erftverbandsgesetzes und auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten, muss der Erftverband für seine verbandseigenen Anlagen ein Abwasserbeseitigungskonzept aufstellen. Entgegen der Beteiligung beim Abwasserbeseitigungs- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzept der Kommune beschränkt sich die Beteiligung bei Anlagen, die ohnehin in der gesetzlichen Zuständigkeit des Erftverbandes liegen, auf eine sogenannte Benehmenserklärung der betroffenen Kommunen.

Das ABK ist dabei nach den Einzugsgebieten der Kläranlagen gegliedert, wobei die Stadt Meckenheim mit dem Gruppenklärwerk Flerzheim betroffen ist.

Herr Düppen vom Erftverband wird das Abwasserbeseitigungskonzept des Gruppenklärwerks Flerzheim in der Sitzung vorstellen.